

zogo eine solche zu *στρατηγός* dar, die wahrscheinlich von den Goten aus sich den anderen germanischen Stämmen mitgeteilt hat. Wichtiger noch für die Geschichtsforschung ist die Untersuchung über Fürst. Danach steht *furisto* zunächst gleichbedeutend neben *hérosto* in dem allgemeinen Sinn des Hervorragendsten und erhält erst im Beginn des 12. Jh. den bestimmten politischen Sinn 'Fürst', stets unterschieden von 'Graf' einerseits und 'König' andererseits — nur im Nibelungenlied werden die Könige Fürsten genannt, ein Zeichen, daß es keine brauchbare Quelle für die Geschichte der deutschen Rechtsbegriffe ist. Der Ausdruck 'Reichsfürsten' begegnet zum ersten Male bei Eberhard von Gandersheim und im Sachsenspiegel. Mit 'Fürst' zusammengesetzte Siedlungsnamen tauchen seit etwa 1150 auf, und zwar zuerst — soweit nachweisbar — bei Gründungen geistlicher Fürsten.

370. Das große Werk JULIUS FICKERS 'Vom Reichsfürstentum', dessen 2. Bd. PAUL PUNTSCART zu bearbeiten übernommen hatte, ist nun, 20 Jahre nach FICKERS Tode, zu dem sehnlich erwarteten Abschluß — vgl. KARL ZEUMER im NA. 37 (1912), 347 — gekommen. Nachdem der 1. Teil des 2. Bandes 1910 erschienen war (vgl. N. A. 37, 345, n. 86), liegt jetzt mit dem 2. und 3. Teil (Graz und Leipzig 1921/3) das Ganze vollständig vor.

371. ERICH HEINZE handelt in der H. Vjschr. 22 (1924), 1–27 über 'Das kursächsische Reichsvikariatsrecht vor der Goldenen Bulle'. Die eingehenden Untersuchungen über die vermutlichen rechtlichen Grundlagen des sächsischen Reichsvikariatsrechts zeigen, daß vor der goldenen Bulle ein solches Recht nicht bestanden hat. Der Erwerb der alten Pfalzgrafschaft Allstedt durch die sächsischen Herzöge hat mit dem alten Provinzialpfalzgrafentum nichts zu tun, wenn dies vielleicht auch von dem sächsischen Herzog zur Unterstützung seiner Ansprüche auf das Vikariat geltend gemacht sein kann. Die Bestimmung der Goldenen Bulle hierüber ist also nicht die rechtliche Fixierung eines bestehenden Rechtszustandes, sondern die Neuschaffung eines durch die Gunst der politischen Konstellation durchgesetzten Anspruchs, der dann unangefochten eins der wichtigsten Vorrechte des sächsischen Kurhauses geblieben ist.

W. F.

372. In seinem Aufsatz 'Die Abstimmungsordnung der Goldenen Bulle' in Zs. RG., Germ. Abt. 43 (1922), 217–266 unter-